

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Johannes Lichdi  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz in Angelegenheiten des Sozialrechts

Fragen an die Staatsregierung:

1. Ist der Sächsischen Staatsregierung bekannt, dass es die Sächsischen Amtsgerichte seit einiger Zeit ablehnen, Beratungshilfe im Angelegenheiten zu bewilligen, welche Angelegenheiten des Sozialrechts, insbesondere die Widerspruchsverfahren der Grundsicherung für Arbeitssuchende betreffen ?
2. Hält die Staatsregierung dieses Vorgehen für rechtmäßig?
3. Da sich dadurch die Anwaltschaft aus den Widerspruchsverfahren zurückzieht, wird ein weiterer Anstieg der Verfahren vor den Sozialgerichten zu erwarten sein: Werden die Stellen für Richter an Sozialgerichten nochmals aufgestockt ?
4. Ist nach Ansicht der Staatsregierung davon auszugehen, dass die in der Beratungshilfe für außergerichtliche Sozialrechtsberatung und -vertretung ersparten Aufwendungen durch erhöhte Aufwendungen für Prozesskostenhilfe bei Sozialgerichten wettgemacht bzw. sogar zu Mehrausgaben führen?

Dresden, den 17.10.2006



Johannes Lichdi, MdL

Eingegangen am: 18. OKT. 2006

Ausgegeben am: 16. NOV. 2006



SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Präsident des Sächsischen Landtages  
Herrn Erich Iltgen, MdL  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Dresden, den 10. November 2006

Tel.: (03 51) 5 64 – 15 00

Aktenzeichen: 1040-LR-3500/06  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Lichdi, Fraktion Bündnis 90 / DIE  
GRÜNEN vom 19. Oktober 2006**

**LT-Drs. 4/6804**

**Thema: Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz in Angelegenheiten des  
Sozialrechts**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Ist der Sächsischen Staatsregierung bekannt, dass es die sächsischen Amtsgerichte seit einiger Zeit ablehnen, Beratungshilfe in Angelegenheiten zu bewilligen, welche Angelegenheiten des Sozialrechts, insbesondere die Widerspruchsverfahren der Grundsicherung für Arbeitssuchende betreffen ?**


Der Staatsregierung ist bekannt, dass einige sächsische Amtsgerichte grundsätzlich keine Beratungshilfe für die Einlegung eines Widerspruchs gegen einen Bescheid der ARGE wegen Leistungen nach dem SGB II gewähren. Diese Gerichte bewilligen jedoch Beratungshilfe für das weitere Verfahren, wenn die ARGE einen ablehnenden Widerspruchsbescheid erlassen hat.

E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Hospitalstraße 7  
01097 Dresden  
Tel. 564 0 (Vermittlung)

Telefax: 5 64 15 09 (Ministerbüro)  
5 64 15 99 (Poststelle)

E-Mail: [poststelle@smj.sachsen.de](mailto:poststelle@smj.sachsen.de)  
Internetadresse: [www.justiz.sachsen.de](http://www.justiz.sachsen.de)

 Parken und  
behindertengerechter Zugang  
über Einfahrt Hospitalstraße 7

Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 9, 11

**Frage 2: Hält die Staatsregierung dieses Vorgehen für rechtmäßig ?**

Beratungshilfe wird nach § 1 Absatz 1 Beratungshilfegesetz einem Rechtssuchenden auf Antrag dann gewährt, wenn er die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann, ihm keine anderen zumutbaren Hilfsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und seine Rechtswahrnehmung nicht mutwillig ist. Die Entscheidungen über die Bewilligung von Beratungshilfe, insbesondere auch darüber, ob dem Antragsteller die Wahrnehmung anderer Hilfsangebote zumutbar ist, treffen die zuständigen Rechtspfleger der Amtsgerichte in sachlicher Unabhängigkeit (§§ 9, 24a Rechtspflegergesetz). Die Staatsregierung ist nicht befugt, solche Entscheidungen unabhängiger Gerichte zu bewerten.

**Frage 3: Da sich dadurch die Anwaltschaft aus den Widerspruchsverfahren zurückzieht, wird ein weiterer Anstieg der Verfahren vor den Sozialgerichten zu erwarten sein: Werden die Stellen für Richter an Sozialgerichten nochmals aufgestockt ?**

Für Auswirkungen der oben beschriebenen Bewilligungspraxis der Amtsgerichte auf die Anzahl der sozialgerichtlichen Verfahren gibt es derzeit keine konkreten Anhaltspunkte. Unabhängig davon erfolgt die Besetzung der Sozialgerichte auf der Grundlage eines Personalbedarfsberechnungssystems, das auf der Auswertung der Verfahrenseingänge beruht. Eine Erhöhung der Richterzahl im Vorgriff auf einen möglichen zukünftigen Anstieg der Eingangszahlen wäre nicht sinnvoll, da hierdurch anderweitig benötigtes Personal ineffektiv gebunden würde.

**Frage 4: Ist nach Ansicht der Staatsregierung davon auszugehen, dass die in der Beratungshilfe für außergerichtliche Sozialrechtsberatung und -vertretung ersparten Aufwendungen durch erhöhte Aufwendungen für Prozesskostenhilfe bei Sozialgerichten wettgemacht bzw. sogar zu Mehrausgaben führen ?**

Erhöhte Aufwendungen für Prozesskostenhilfe wären nur dann zu erwarten, wenn die Ablehnung der Bewilligung von Beratungshilfe für außergerichtliche Sozialrechtsberatung durch Rechtsanwälte tatsächlich zu einem Anstieg sozialgerichtlicher Ver-

fahren führen würde, in denen die Sozialgerichte den Klägern Prozesskostenhilfe gewähren müssten. Hierfür gibt es jedoch keine Anhaltspunkte.

Mit freundlichen Grüßen



Geert Mackenroth